



**Baumaschinen und
Baustoffanlagen**

Memo

Betreff Zölle auf Baumaschinen
bei Lieferungen in die USA

9. Oktober 2019

Hintergrund

Die WTO hat in einem Streitschlichtungsverfahren zwischen den USA und der EU unzulässige Subventionen der EU für Airbus festgestellt und den Schaden für die USA auf 7,5 Mrd. Dollar festgelegt. Im Gegenzug hat die USA nun das Recht, Strafzölle in dieser Höhe auf beliebige Produkte aus der EU zu erheben.

Betroffenheit bei Baumaschinen

In der von den USA vorgelegten Liste ist die Warennummer 8429 52 „Selbstfahrende Bagger mit um 360° drehbarem Oberwagen“¹ aufgeführt, allerdings begrenzt auf Bagger, die in Deutschland und dem Vereinten Königreich gefertigt wurden. Der Strafzoll auf diese Bagger ist mit 25% beziffert. Im Jahr 2018 betragen die deutschen Ausfuhren dieser Warenkategorie in die USA 94,6 Mio. Euro.

Andere Baumaschinen stehen derzeit nicht im Fokus. Allerdings haben die USA das sog. Karussellverfahren ins Spiel gebracht, bei dem die Liste der Produkte immer wieder geändert würde. Ob dieses Verfahren angewandt wird, ist derzeit nicht zu prognostizieren.

Inkrafttreten und Dauer

Obwohl die o.g. Strafzölle noch am 14. Oktober vom Streitbeilegungsgremium der WTO abgesegnet werden müssen, ist davon auszugehen, dass sie am 18. Oktober 2019 ohne Übergangsfrist in Kraft treten werden. Ab diesem Datum ist der Importeur in den USA verpflichtet, die Strafzölle zu entrichten.

Die von der WTO genehmigten Strafzölle sind nicht zeitlich begrenzt. Es obliegt demnach alleine den USA, diese Zölle wieder aufzuheben. Die EU hat bei der WTO Beschwerde gegen die US-Strafzölle eingelegt, da die EU-Subventionen für Airbus nicht mehr bestünden

¹ In der US-Nomenklatur leicht abweichend die Nummern 8429 52 10 "self-propelled backhoes, shovels, clamshells and draglines with a 360 degree revolving superstructure" und 8429 52 50 "Self-propelled machinery with a 360 degree revolving superstructure, other than backhoes, shovels, clamshells and draglines".

und damit kein Schaden mehr entstehe. Ob und wann aber darüber verhandelt wird, ist offen.

Ausblick

Auch die USA haben ein WTO-Streitschlichtungsverfahren wegen unzulässiger Subventionen für Boeing verloren. Die Schadenshöhe ist hier noch nicht festgelegt, was aber für das Frühjahr 2020 erwartet wird. Die Schadenshöhe dürfte in ähnlicher Höhe wie im Airbus-Fall liegen. Die EU würde dann das Recht erhalten, ebenfalls Strafzölle zu erheben.

Ein gutes Signal der Entspannung im transatlantischen Verhältnis wäre spätestens dann ein neues Abkommen, das Staatshilfen für die zivile Flugzeugindustrie grundsätzlich regelt. Ein entsprechender Vorschlag der EU wurde von den USA bisher abgelehnt.

Rolle der Verbände

In einer gemeinsamen Erklärung haben sich CECE als europäische Branchenvertretung und AEM von Seiten der USA deutlich gegen die Erhebung von Strafzöllen auf Baumaschinen ausgesprochen. Tatsächlich spielen aber die Industriemeinung und wirtschaftliche Hintergründe in solchen Zollfragen keine Rolle für die Trump-Regierung, so dass den Verbänden hier keine aktive Rolle zukommen kann. Wir müssen uns darauf beschränken, Sie über die aktuellen und erwartbaren Entwicklungen zu informieren.

Für Detailfragen rund um die Abwicklung dieser Strafzölle bitten wir unsere Mitgliedsfirmen, sich an die VDMA-Außenwirtschaftsabteilung zu wenden.

USA: Gabriele Welcker-Clemens

Zoll: Friedrich Wagner

E-mail: gabriele.welcker-clemens@vdma.org

E-mail: friedrich.wagner@vdma.org

Telefon: [\(+49 69\) 66 03-14 37](tel:+496966031437)

Telefon: [\(+49 69\) 66 03-14 38](tel:+496966031438)

Telefax: [\(+49 69\) 66 03-24 37](tel:+496966032437)

Telefax: [\(+49 69\) 66 03-24 38](tel:+496966032438)

Olaf Engelbert

E-Mail: olaf.engelbert@vdma.org

Telefon: [\(+49 69\) 66 03-11 20](tel:+496966031120)

Telefax: [\(+49 69\) 66 03-24 38](tel:+496966032438)